

Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden

Erhöhte Anforderungen an die Governance

Die Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV) setzt per 1. Januar 2027 die neuen Weisungen W – 01/2026 «Mindestanforderungen für Rechtsgeschäfte der Vorsorgeeinrichtung mit nahestehenden Personen» in Kraft. Ziel dieser Weisungen ist es, die in Gesetz und Verordnung teilweise unbestimmten Rechtsbegriffe näher zu definieren, um eine einheitliche Anwendung dieser Bestimmungen zu erreichen.

Autoren: **Evelyn Schilter und Wanja Knausz**

Näheverhältnisse und Möglichkeiten zur Einflussnahme sollen stärker überwacht werden, um das Risiko zu minimieren, dass Vorsorgeeinrichtungen Rechtsgeschäfte zum Nachteil ihrer Versicherten eingehen. Die Weisungen gelten für Vorsorgeeinrichtungen, die dem Freizügigkeitsgesetz unterstehen.

Was gilt bis jetzt, und was ist neu?

Mit der Strukturreform 2011 wurden im Zuge der Stärkung der Aufsicht auch Governance-Bestimmungen gesetzlich verankert. Art. 51c BVG, Art. 48i und 48l BVV2 regeln seither den Umgang mit Rechtsgeschäften der Vorsorgeeinrichtung mit nahestehenden Personen.

Die OAK BV definiert und konkretisiert nun insbesondere die Begriffe «nahestehend» und «bedeutend» und statuiert erhöhte Anforderungen an den Nachweis der «Marktüblichkeit» und die Transparenz. Die Neuerungen sind in der Tabelle (Seite 88) zusammengefasst.

«Nahestehende» können im Wesentlichen in drei Kategorien unterteilt werden:

1. Rolle und Funktion: Organe, Mandatsträger, Arbeitgeber, Mehrfachrollen etc.
2. Persönliche, familiäre und verwandtschaftliche Beziehungen.

3. Kriterium der «wirtschaftlichen Berechtigung»: wirtschaftliche Beziehungen: z.B. Beteiligungen von mindestens 5% des Kapitals/der Stimmen oder Konzernverhältnisse; nicht explizit genannt, aber ebenfalls denkbar sind anderweitige finanzielle Abhängigkeiten und Verflechtungen.

«Rechtsgeschäfte» sind alle Rechtsgeschäfte mit der Vorsorgeeinrichtung, wobei Anschlussverträge und Arbeitsverträge grundsätzlich ausgenommen sind.

Als «bedeutend» gelten neu alle Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden, die nicht (vorzugsweise in einem Reglement) ausdrücklich ausgenommen sind. Rückdeckungsverträge, Verträge betreffend Geschäftsführung, Vermögensverwaltung und Kauf oder Verkauf von Immobilien gelten in jedem Fall als bedeutend.

Bei bedeutenden Rechtsgeschäften mit Nahestehenden gelten erhöhte Anforderungen an den Nachweis der Marktüblichkeit und an die Transparenz: Es müssen mindestens drei vergleichbare Angebote eingeholt werden. Falls das Einholen von Konkurrenzofferten nicht möglich oder unzumutbar ist, hat die Vorsorgeeinrichtung die Marktüblichkeit der Entschädigung anderweitig sicherzustellen,

z.B. durch einen konkreten objektiven Kostenvergleich (Benchmarking) oder ein unabhängiges externes Gutachten. Die Rechtsgeschäfte sind nachweisbar in Textform abzuschliessen, festzuhalten sind mindestens der Umfang der Leistungen und die zu leistende Entschädigung. Weiter muss über die Vergabe vollständige Transparenz herrschen: Die Vergabe ist klar und nachvollziehbar zu dokumentieren, z.B. in einem Beschlussprotokoll des obersten Organs. Es ist davon auszugehen, dass insbesondere auch die Prüfung und die Bestätigung der Marktüblichkeit entsprechend zu dokumentieren sind. Abweichungen sind zu begründen («comply or explain»).

Handlungsempfehlungen für die Umsetzung

Anpassung Reglemente

Um Widersprüche oder Regelungen zu vermeiden, die mit den neuen Weisungen nicht mehr vereinbar sind, sollte geprüft werden, welche Bestimmungen zu Rechtsgeschäften mit Nahestehenden bereits in den bestehenden Reglementen (z.B. im Organisations- oder Anlagereglement) oder anderen Regularien der Vorsorgeeinrichtung enthalten und gegebenenfalls anzupassen sind.

Insbesondere ist reglementarisch festzuhalten, welche Rechtsgeschäfte die Vor-

Bestehende Regelungen

(Art. 51c BVG; Art. 48i, 48l BVV 2)

Rechtsgeschäfte mit Vorsorgeeinrichtungen müssen marktüblichen Bestimmungen entsprechen.
Bei bedeutenden Rechtsgeschäften mit Nahestehenden müssen Konkurrenzofferten eingefordert werden, und es muss vollständige Transparenz herrschen.
Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden (Organen, angeschlossenen Arbeitgebern, Geschäftsführern, Vermögensverwaltern und diesen nahestehenden Personen) sind jährlich der Revisionsstelle offenzulegen.
Als nahestehende Personen gelten insbesondere Ehegatten, Partner, Verwandte bis zum zweiten Grad sowie juristische Personen, an denen eine wirtschaftliche Beteiligung besteht.
Die Revisionsstelle prüft, ob die Interessen der Vorsorgeeinrichtung gewahrt sind.

Neu zusätzlich

(Weisungen W-01/2026 der OAK BV)

Definition von « <i>bedeutend</i> »; erhöhte Anforderungen an den Nachweis der Marktüblichkeit und die Transparenz für bedeutende Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden.
Bestimmungen zur <i>Offenlegung</i> an die Revisionsstelle, insb. Erstellen eines <i>Inventars</i> von Rechtsgeschäften mit Nahestehenden mit spezifischen Angaben.
Erweiterte Mindestanforderungen, wer als « <i>nahestehend</i> » gilt.
Erweiterte Bestimmungen zur <i>Prüfung</i> und die <i>Berichterstattung</i> durch die Revisionsstelle.
Beschreibung der <i>Rolle der Aufsichtsbehörde</i> und Bestimmungen zum <i>Einsatz von Aufsichtsmitteln</i> .

TAKE AWAYS

- Die neuen Weisungen der OAK BV erhöhen die Anforderungen an den Umgang mit Rechtsgeschäften mit Nahestehenden.
- Sie gelten ab 1. Januar 2027, erfordern Reglementsanpassungen, die Erstellung eines Inventars und weitere Massnahmen.
- Verantwortlich ist das oberste Organ der Vorsorgeeinrichtung.

sorgeeinrichtung als «bedeutend» qualifiziert. Weiter kann der Kreis der Nahestehenden erweitert und/oder die Prüfung der Marktüblichkeit geregelt werden. Diese Regelungen sollten auf die konkreten Verhältnisse der Vorsorgeeinrichtung abgestimmt werden, z. B. bei der Festlegung von Schwellenwerten für bedeutende Rechtsgeschäfte.

Auch Vorgaben zur periodischen Überprüfung von Rechtsgeschäften mit Nahestehenden, zur Inventar- und Dokumentationspflicht sowie zu Entscheidungsprozessen sind zu empfehlen.

Erstellung Inventar

Neu ist ein Inventar von Rechtsgeschäften mit Nahestehenden zu erstellen. Besteht bereits eine Liste, ist zu prüfen, ob diese die Mindestanforderungen der Weisungen erfüllt und folgende Angaben enthält (Ziff. 6.2 OAK-Weisung 01/2026):

- Vertragspartei,
- Vertragsgegenstand,
- Zeitpunkt des Vertragsabschlusses,
- vorgesehene Vertragsdauer,
- geschuldete Entschädigung im Berichtsjahr,
- Klassifikation: bedeutend oder unbedeutend.

Der Schweizerische Pensionskassenverband (ASIP) empfiehlt ergänzend, eine

Liste der Nahestehenden zu führen.¹ Alternativ kann das Inventar erweitert werden, indem pro Vertragspartner Angaben zur Geschäftsführung, zum Verwaltungsrat und zur Eigentümerstruktur ergänzt sowie die Beziehungen zu nahestehenden Personen erfasst werden.

Die erstmalige Erstellung des Inventars setzt eine Prüfung der bestehenden Geschäfte voraus, einschliesslich der Abfrage von Näheverhältnissen aufseiten der Organe der Vorsorgeeinrichtung und der Vertragspartner. Interne Entscheidungs- und Mandatsträger können im Rahmen der jährlichen Loyalitätserklärung befragt werden, die entsprechend erweitert werden kann. Vertragspartner sind ebenfalls bezüglich potenzieller Näheverhältnisse zu befragen.

Anpassung Prozesse

Die künftigen Prozesse sind zu definieren und sinnvollerweise mit dem Internen Kontrollsystem (IKS) der Vorsorgeeinrichtung zu verknüpfen.

Während bei der jährlichen Prüfung mögliche Veränderungen im bestehenden Ver-

¹ ASIP-Fachmitteilung Nr. 139: Rechtsgeschäfte mit nahestehenden Personen vom 6. Mai 2026, Ziff. 4.

Umsetzung OAK-Weisungen 01/2026 (Quelle: WTW)

1 Governance, Grundlagen und Prozesse anpassen

- Reglemente prüfen und anpassen:
 - «bedeutend» definieren
 - evtl. «nahestehend» definieren und Prüfung «Marktüblichkeit» regeln
 - Entscheidungsprozesse, Periodizität Prüfung und Dokumentation regeln
- Prozesse anpassen
- Loyalitätserklärungen, Ausschreibungsunterlagen etc. hinsichtlich Abfrage von Näheverhältnissen anpassen
- Inventar aller Geschäfte mit Nahestehenden erstellen, jährlich aktualisieren, vom Stiftungsrat genehmigen lassen und der Revisionsstelle offenlegen
- IKS anpassen
- Schulung für Stiftungsrat und Geschäftsführung durchführen

2 Bestehende Geschäfte prüfen

- Bestehende Geschäfte auf Näheverhältnisse prüfen
- Geschäfte mit Nahestehenden im Inventar aufnehmen
- Prüfen, welche Geschäfte gem. Definition im Reglement/in den Weisungen «bedeutend» sind
- Bei bedeutenden Geschäften mit Nahestehenden:
 - Marktüblichkeit prüfen und dokumentieren (mind. drei vergleichbare Angebote oder anderweitiger Nachweis)
 - Geschäft in Textform festhalten
 - Entscheid durch Stiftungsrat

3 Neue Geschäfte vor Abschluss prüfen

- Neue Geschäfte vor Abschluss auf Näheverhältnisse und Bedeutung prüfen
- Bei bedeutenden Geschäften mit Nahestehenden: erhöhte Anforderungen an den Nachweis der Marktüblichkeit und die Transparenz einhalten und dokumentieren:
 - Marktüblichkeit prüfen und dokumentieren (mind. drei vergleichbare Angebote oder anderweitiger Nachweis)
 - Geschäft in Textform festhalten
 - Entscheid durch Stiftungsrat
- Neue Geschäfte mit Nahestehenden im Inventar aufnehmen

tragsportfolio und die Überwachung im Fokus stehen, ist die erstmalige Prüfung neuer Geschäfte zwingend vor Vertragsabschluss durchzuführen. Bei Dauerverhältnissen ist es auch wichtig, periodisch zu prüfen, ob die «bedeutenden» Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden im Zeitverlauf weiterhin marktüblich sind und ob dies dokumentiert ist. Der ASIP empfiehlt eine Überprüfung alle sieben Jahre.² Ist die Marktüblichkeit nicht mehr gegeben, sind entsprechende Massnahmen zu ergreifen, z.B. eine Ausschreibung, eine Neuverhandlung der Konditionen oder ein Wechsel des Vertragspartners.

Das Inventar ist nach Abschluss der Prüfung jährlich zu aktualisieren, vom Stiftungsrat zu genehmigen und zusammen mit der Jahresrechnung der Revisionsstelle offenzulegen. Relevante Entscheide sind zu dokumentieren.

Zeitplan für die Umsetzung

Wir empfehlen, die Reglemente per 1. Januar 2027 anzupassen. Wird bis dahin nicht definiert, welche Geschäfte als «bedeutend» gelten, sind sämtliche Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden als bedeutend einzustufen und unterliegen den erhöhten Anforderungen. Gegebenenfalls

können Reglemente auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

Ab dem 1. Januar 2027 sind neue Rechtsgeschäfte vor dem Abschluss entsprechend den erhöhten Anforderungen zu prüfen. Bestehende Rechtsgeschäfte und die weiteren Massnahmen sind möglichst zeitnah, jedenfalls im Verlaufe von 2027, zu prüfen und umzusetzen.

Im Frühjahr 2028 ist die Dokumentation für das Berichtsjahr 2027 erstmals im Rahmen der Revision der Jahresrechnung offenzulegen.

Aufwand vertretbar

Die Weisungen sind grundsätzlich geeignet, dafür zu sorgen, dass Näheverhältnisse und Möglichkeiten zur Einflussnahme besser erkannt und stärker überwacht werden. Insofern ist eine Verbesserung der Governance zu erwarten, der Aufwand scheint vertretbar. Wichtig ist der Raum, individuelle Gegebenheiten nach wie vor berücksichtigen zu können («one size does not fit all»).



Evelyn Schilter

Rechtsanwältin, lic.iur., LL.M.,
Leiterin Rechtsberatung und Geschäftsführung
Pensionskassen, WTW



Wanja Knausz

Geschäftsführung Pensionskassen,
eidg. dipl. Pensionskassenleiter, WTW

² A.a.O., Ziff. 4.